

# Rechtssätze des LVwG Oberösterreich

März (2) 2020

Hinweis:

Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich ([www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ ([www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at); seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

## **LVwG-050161 vom 17. März 2020**

**Normen:** Art. 11 B-VG; § 24 TBC-G; § 1 OöTBC-V; § 19 AVG

**Rechtssätze:**

\* Nach § 24 Abs. 1 TBC-G sind u.a. die in § 1 Abs. 1 OöTBC-V bezeichneten Personen dazu verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen. Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, ist ein Ladungsbescheid gemäß § 19 AVG zu erlassen; wird die Vornahme der Untersuchung verweigert, ist diese bescheidmäßig anzuordnen. Nach § 2 OöTBC-V ist diese Untersuchung von der nach dem Wohnsitz bzw. dem Aufenthalt der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen BH durchzuführen.

\* Unter der Voraussetzung, dass die Bf. tatsächlich zu einer der in § 1 Abs. 1 OöTBC-V angeführten Personengruppen zählt, wäre es daher nicht am Magistrat der Stadt Linz, sondern vielmehr an deren Wohnsitz-BH gelegen gewesen, den in § 24 Abs. 1 zweiter Satz TBC-G vorgesehenen Ladungsbescheid – ebenso wie einen allfälligen Untersuchungsbescheid – zu erlassen.

\* Deshalb stellt sich der angefochtene Bescheid mangels einer (auf Art. 11 Abs. 2 B-VG basierenden) materienrechtlichen Sonderregelung als ein solcher der örtlich unzuständigen Behörde dar.

## **LVwG-400433 vom 23. März 2020**

**Normen:** § 9 BStMG; § 20 BStMG; § 3 Zweites CoViD-19-G; § 1 VO BGBl II 98/2020; § 24 VwGGV; § 5 VStG; § 44a VStG

**Rechtssätze:**

\* Wenn ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, für das kein fristgerechter Nachweis erfolgte, rückwirkend der höchsten Tarifgruppe zuzuordnen sind, dann bewirkt diese retrospektive Höchsttarifisierung zugleich, dass eine ordnungswidrige, nämlich zu geringe Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut seitens des Bf. nicht vorlag. Davon abgesehen wurde hier mit dem angefochtenen Straferkenntnis auch nicht dargetan, dass und inwieweit der Bf. den Tatbestand einer Mautverkürzung, der wiederum eine Voraussetzung der Tatbildmäßigkeit i.S.d. § 20 Abs. 3 BStMG bildet, begangen hätte; Derartiges wäre aber – weil insoweit die lediglich auf das Verschulden bezogene Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 VStG nicht zum Tragen kommt – von der belangten Behörde entsprechend nachzuweisen gewesen. Weil das dem Bf. im Spruch angelastete Verhalten mangels gleichzeitig festgestellter Mautverkürzung keine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 11 BStMG bildete, war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

\* Wenn und weil sich bereits aus dem Parteinvorbringen der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären lässt, die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben und im Tätigkeitsbereich des OÖ seit dessen Einrichtung mit 1. Jänner 2014 notorisch ist, dass v.a. in Bagatellverfahren i.S.d. Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG i.V.m. § 25a Abs. 4 VwGG faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (d.h. in der Regel nie neutrale Zuhörer anwesend sind), wobei ohnehin sämtliche Entscheidungen des LVwG OÖ über dessen Homepage für jedermann zugänglich sind, kann von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden; dies

gilt überdies insbesondere während der Phase der Wirksamkeit des Art. 16 § 3 (i.V.m. § 6 Abs. 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg. „*Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen ... nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist*“), d.i. jedenfalls vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020, i.V.m. den §§ 1 ff der VO BGBl II 98/2020 i.d.F. BGBl II 108/2020.

### **LVwG-050065 vom 24. März 2020**

**Normen:** § 26a ZahnÄG; § 26b ZahnÄG; § 28 VwGVG

#### **Rechtssätze:**

\* Soweit dem LVwG in diesem Zusammenhang überhaupt entsprechende Möglichkeiten zu einer entsprechenden Faktenfeststellung in die Hand gegeben sind (wobei darauf hinzuweisen ist, dass solche jedenfalls hinsichtlich der vom VwGH in dessen Erkenntnis vom 4. April 2019, Ro 2016/11/0142, gestellten Anforderungen mangels entsprechender behördlicher und gerichtseigener Sachverständiger nicht bestehen), ergibt sich zwar aus der e-mail der GÖG vom 19. Juni 2019, dass die zahnärztliche Versorgungsdichte am geplanten Standort – gemessen an den Standards des „Österreichischen Strukturplanes Gesundheit 2017“ – nahezu am unteren Limit liegt. Dies führt jedoch objektiv besehen nicht dazu, dass deshalb das zwingende Argument der Landesgesundheitsplattform OÖ, dass die von der Bf. in Aussicht genommene Gruppenpraxis deshalb nicht zu einer Verbesserung des Versorgungsangebotes führen wird, weil diese weder qualitativ noch quantitativ eine maßgebliche Leistungsausweitung intendiert, entkräftet wäre. Im Ergebnis ist es damit aber der Bf. nicht gelungen, einen stichhaltigen Nachweis dahin zu erbringen, dass die von ihr zu errichten beabsichtigte Gruppenpraxis zu einer „*wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes*“ i.S.d. § 26b Abs. 2 ZahnÄG führt, weshalb ihr Antrag der Bf. auf Zulassung der Gründung einer Gruppenpraxis i.S.d. § 26b Abs. 1 und 2 ZahnÄG gemäß § 28 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 VwGVG abzuweisen war.

\* Hinsichtlich ihres Eventualantrages auf Bewilligung der Führung der bereits bestehenden Wahlartzordination als künftige Wahlzahnarztgruppenpraxis unter der Voraussetzung, dass keine Ausdehnung des Leistungsangebotes in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgen soll (im Besonderen: Beibehaltung der Öffnungszeiten, Personalzahlen, des Leistungsangebot und der Patientenzahlen), ist die Bf. darauf zu verweisen, dass die Gründung einer Gruppenpraxis gemäß § 26a Abs. 1 Z. 2 lit. b ZahnÄG dann keiner Zulassung durch den LH bedarf, wenn diese „*ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen zu erbringen beabsichtigt*“. Insoweit ist daher nach § 26a Abs. 1 und Abs. 3 ZahnÄG zum Betrieb der Gruppenpraxis lediglich eine Eintragung in das Firmenbuch und in die Zahnärzteliste erforderlich; im Übrigen wird Einhaltung der diesbezüglich in § 26 Abs. 1 bis Abs. 6 ZahnÄG normierten Ordnungsvorschriften nicht ex ante, sondern (bloß) durch die Androhung von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen (vgl. § 89 Abs. 5 Z. 2 ZahnÄG) für den Fall der Nichtbeachtung gewährleistet. Deshalb war auch das Eventualbegehren der Bf. auf Zulassung einer Gruppenpraxis i.S.d. § 26a Abs. 1 Z. 2 lit. b ZahnÄG gemäß § 28 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 VwGVG abzuweisen.